

## STRATEGIEN ZUR ENTFALTUNG DER WERTE

Wie Kann man in einer pluralistischen Gesellschaft unterden Bedingungen einer Demokratie für Werte eintreten, sie fördern und verteidigen?

PAUL KIRCHHOF

### SUMMARY

Democracy – from the point of view of its upholding of the equality of every person in relation to human dignity, freedom and opportunities for participation – confirms and furthers a set of material values. From the point of view of its upholding of majority rule, however, democracy also seems to subject values to the will of the majority. A continuously successful regeneration of the democratic community through the principles of freedom and parliamentary decision-making requires inner ties, a strong cohesion between people rooted in culture and values. Pluralism accordingly includes individual freedom and diversity but also implies solidarity within the community. Against this background, liberal democracy is an appropriate form of government only for highly developed cultures, for societies based on values.

The increasing alienation of citizens from the values of proportion and moderation, the globalisation of economies, and the widespread transgression of emotional and cognitive boundaries all call the basic principle of our culture, the supremacy of rationality, into question. The legal community is undoubtedly striving for the preservation of human dignity, freedom and equality; but these values are often understood in a rather individualistic and chiefly economic way. For this reason, the Church, the state and the economic corporations have to work together – in their separate, but interrelated areas – in order to renew and strengthen the underlying set of material values. The Church should include the state within its sphere of activity and should recognise the economic market principle as a necessary and indispensable foundation of liberty and culture; a foundation, however, that has to be maintained in such a way as to serve the upholding of dignity, the development of personality, and the facilitation of cultural exchange. The state cannot deal with questions of faith and meaning by itself – it should depend on the capacity of the Church to nourish the cultural awareness of citizens in religious matters. An economic system which simplifies complexity to provide a platform for personal business and revenue

supports the economic foundations of dignity and freedom. But the influence of this system on the distribution of goods (which generally is something held to justify competition) has to be curtailed and supplemented by other systems of allocation, particularly in cases of distributive decision-making that require democratic legitimation or in cases where demand cannot be financed individually.

A liberal democracy, which depends on the ability of the citizens to live in freedom and democracy, strives to convince every single member of the community of the underlying values of this democracy. For this reason, the institution of the family, which is responsible for basic education in relation to the ability to live in freedom, has to be strengthened both legally and economically. The needs of the people must not only be defined by commercial advertisements; they also have to be determined with reference to normative and cultural standards. Education, qualification and professional practice can serve as a counterweight to the predominant influence of the media and as a means by which to fill the normative void created by the media. Voluntary non-profit work can also spread and renew a sensitivity to values. In the final analysis, every use of personal freedom rests on the acknowledgement of a number of aims. From this point of view, economic gain, political power, and recognition within society only cover certain segments of human life. With the question of the meaning of life, this acknowledgement ultimately leads to, and centers around, religious belief.

#### I. *Demokratie als wertbegründete, wertewahrende und werteerneuernde Organisation staatlicher Macht*

Demokratie baut auf Werte, verwirklicht Werte und sucht diese ständig zu überprüfen und zu erneuern. Die demokratische Forderung, dass alle Hoheitsgewalt vom Volke ausgehe, wurzelt in dem Gedanken, dass jeder Mensch, allein weil er existiert, Personalität und Würde hat, er deshalb zu einer vernünftigen, auch das Gemeinwohl fördernden Entscheidung fähig ist. Der einer demokratischen Rechtsgemeinschaft zugehörige Mensch – der Bürger – ist nicht Untertan sondern mitbestimmendes Rechtssubjekt. Dieser elementare Rechtsgedanke von der gleichen Würde und Freiheitsfähigkeit jedes Menschen – dem radikalsten Gleichheitssatz, den die Rechtsgeschichte kennt – hat seine Wurzeln in der christlichen imago-dei-Lehre.

Demokratie verwirklicht Werte dadurch, dass sie universale Menschenrechte vorbehaltlos garantiert, auf dieser Grundlage sodann die

Ausübung aller Hoheitsgewalt – insbesondere der Staatsgewalt – einem Rechtfertigungs- und Legitimationszwang gegenüber dem Volk unterwirft, die Ausübung von Hoheitsmacht also stets auf den Willen des Volkes und damit idealtypisch auf den einzelnen Menschen ausgerichtet. Dabei ist für die modernen parlamentarischen Demokratien entscheidend, dass der Hoheitsträger nicht mit seiner Autorität den Willen des Staatsvolkes definiert – viele Diktaturen sind angetreten mit dem Ziel, den “wahren Volkswille” verwirklichen zu wollen –; vielmehr gewährt die parlamentarische Demokratie den Repräsentanten des Volkes in Parlament und Regierung stets nur Macht auf Zeit durch Wahl, hält also den Mächtigen im Bewußtsein, dass ihr Verbleiben in Amt und Kompetenz von der Wiederwahl durch das Staatsvolk abhängt. Die konkreten Entscheidungen, was dem Gemeinwohl dient und was ihm widerspricht, liegen aber beim Parlament und bei der Regierung. Dieses repräsentative Prinzip stellt sicher, dass die Entscheidungen sachverständig und wohl vorbereitet getroffen werden, für Vernünftigkeit und öffentliche, verfahrensrechtlich abgestützte Verantwortlichkeit zugänglich sind, dass behutsame Differenzierungen und Rücksichtnahmen verlässlich möglich werden, dass insbesondere auch die Rechte Einzelner gegen den Mehrheitswillen gewahrt bleiben.

Demokratie ist auch darauf angelegt, Werte kontinuierlich zu vertiefen und zu erneuern. Die Erneuerungsinstrumente sind der parlamentarische Gesetzgeber, der das geltende Recht neu bedenkt, auf seine Gegenwarts- und Zukunftstauglichkeit prüft und dementsprechend verändert, sowie das Freiheitsprinzip, das jeden Rechtsbeteiligten veranlaßt, sein eigenes Glück selbst zu suchen, damit auch den Weg des Ungewohnten, des Unerwarteten, des Experimentierfreudigen zu gehen. Demokratie erfaßt den einzelnen Menschen im Status des Bürgers als Mitglied einer Gemeinschaft von Zugehörigen, die dank gemeinsamer Geschichte, Kultur, wirtschaftlicher und rechtlicher Anliegen einen gemeinsamen Willen zum Setzen und Durchsetzen von Recht, zur Einrichtung repräsentativer Organe, zur Gewährung von gegenseitigem Schutz und Existenzsicherung entfalten (Staatsvolk). Diese Solidarität der Bürger untereinander wird durch das demokratische Freiheitsprinzip

geöffnet gegenüber dem Nichtbürger – insbesondere dem Nichtstaatsangehörigen –, der in der freiheitlichen Demokratie nicht bloßer Gast ist, sondern menschenrechtsberechtigter Rechtsgenosse, der seine Menschenrechte mit Hilfe der dritten, der rechtsprechenden Gewalt auch gegenüber demokratischen Mehrheiten durchsetzen kann. Demokratische Solidarität ist also eine einladende, nicht eine ausgrenzende Solidarität. Sie soll auch die Völkergemeinschaft in einer Solidarität der Menschen und der Völker (Staaten) bestimmen.

## II. *Fundierung und Gefährdung der Werte im demokratischen System*

Demokratie will also in seinem Grundprinzip der Gleichheit jedes Menschen in Würde, Freiheit und Mitgestaltungsrecht Werte festigen und entfalten, scheint aber in dem formalen Prinzip der Mehrheitsentscheidung das Gemeinwesen für die Beliebigkeit zu öffnen, damit die Werte zur Disposition der Mehrheit zu stellen.

Dieses Problem ist den modernen Verfassungsstaaten bewußt. Sie suchen deshalb eine elementare Werteordnung in ihren Verfassungen zu verstetigen. Die Verfassungen sind das Gedächtnis der Demokratie, das erprobte Werte, bewährte Institutionen und gefestigte politische Erfahrungen in unantastbaren und unveräußerlichen Menschenrechten und Staatsfundamentalnormen festzuschreiben sucht. Dabei bleibt die freiheitliche, auf ständige parlamentarische Erneuerung des Rechts angelegte Demokratie allerdings entwicklungs offen; die Verfassung gibt erprobte Werte weiter, kann sie letztlich aber nicht abschließend gewährleisten. Werte bleiben nur so lange wirksam, als die freiheitsberechtigten Bürger und die verantwortlichen Staatsorgane sich diese Werte zu eigen machen.

### 1. Freiheitsrechte als Angebote

Eine freiheitliche Demokratie ist vor allem deshalb auf eine innere Bindung an Werte angewiesen, weil die Freiheitsrechte den Berechtigten Angebote machen, die sie ausschlagen oder auch annehmen dürfen. Die individuelle Entscheidung, ob und wie der Freiheitsberechtig-

te die ihm angebotene Freiheit annimmt, darf die Rechtsordnung um der Freiheitlichkeit willen nicht vorgeben, obwohl der demokratische Rechtsstaat erwartet, dass die Mehrheit der Freiheitsberechtigten von ihrer Freiheit auch tatsächlich Gebrauch macht. Würde sich die Mehrheit der Menschen gegen die Ehe und gegen das Kind entscheiden, verhielte sie sich rechtmäßig, obwohl sie damit dem Staat eine freiheits- und demokratiefähige Jugend vorenthält, ihm also seine Zukunft nimmt. Eigentums- und Berufsfreiheit bieten dem Menschen an, seine wirtschaftliche Existenz aus eigener Kraft zu sichern. Sollte sich die überwiegende Mehrheit der Menschen für eine Lebensform als Diogenes in der Tonne entscheiden, würde wiederum keiner das Recht verletzen, der Finanz- und Steuerstaat sowie das Wirtschaftssystem aber ihre tatsächliche Grundlage verlieren. Der Kulturstaat setzt auf Menschen, die sich um das wissenschaftliche Auffinden der Wahrheit bemühen, das künstlerische Empfinden des Ästhetischen zum Ausdruck bringen, die religiöse Frage nach dem Unerforschlichen immer wieder stellen. Nähmen die Menschen diese Freiheiten nicht an, machten sie wiederum von ihren Freiheitsrechten rechtmäßigen Gebrauch; der Kulturstaat bliebe aber gesichts- und sprachlos. Und würden die Wahlberechtigten ihr Wahlrecht nicht nutzen, wäre die Demokratie an ihrer Freiheitlichkeit gescheitert.

Die freiheitliche Demokratie ist deshalb nur als Staatsform für Hochkulturen, für wertegeprägte Gesellschaften geeignet. Voraussetzung einer freiheitlichen Verfassung ist die Bereitschaft und Fähigkeit zu Verantwortlichkeit und Rechenschaft, zu Zuwendung und Begegnung, zum Erkennen und Respektieren von Gemeinwohlanliegen, zu Verzicht und Dankbarkeit. Der bloße Wettstreit der Eigeninteressen führte in den Kampf aller gegen alle, nähme der Marktwirtschaft das Soziale, entzöge die politischen Freiheiten dem Einfluß von Recht und Kultur, bahnte den Mächtigen und Rücksichtslosen den Weg zur Verdrängung der Ohnmächtigen und Schwachen.

Die Freiheitsrechte bewähren sich insbesondere dann, wenn sie zur Begründung langfristiger Bindungen in Anspruch genommen werden. Der Freiheitsberechtigte bereitet sich durch ein langjähriges Studium

auf einen Lebensberuf vor, gründet eine lebenslänglich bindende Ehe und familiäre Elternverantwortlichkeit, entwickelt eine beharrlich vertretene wissenschaftliche Erkenntnis, verbreitet stetig eine bestimmte Meinung, pflegt auf Dauer einen bestimmten Kunststil, sucht Eigentum als verlässliche Grundlage individueller Freiheit zu erwerben und schließlich zu vererben, gründet generationenübergreifend Firmen und Institutionen, pflegt seine Mitgliedschaft in einer Kirche, wahrt in der Zugehörigkeit zu einem Staatsvolk den Status eines Bürgers, sichert seine lebensbegleitende Vorsorge im Rahmen eines Mehrgenerationenvertrages. Diese Bindungen auf Dauer sind Geltungsbedingung für Werte.

Individuelle Freiheit braucht also eine gemeinschaftliche Orientierung an Werten, d. h. an Maßstäben gemeinschaftsbewußter, sozialverträglicher Freiheitswahrnehmung. Pluralismus bedeutet deshalb Offenheit für das Individuelle und Verschiedene, zugleich aber den Zusammenhalt der Gesellschaft in den elementaren Werten von Würde, Freiheit, Gleichheit. Wert und Würde haben nicht nur semantisch die gleiche Wurzel. Der in der Menschenwürde angelegte Freiheitsgedanke findet in diesem Elementarwert der Würde sein Maß und sein Ziel. Die Idee der individuellen Freiheit baut auf die gleiche Würde, Freiheitsfähigkeit und existentielle Statusgleichheit jedes Menschen, enthält also in diesem Ausgangsgedanken der Freiheit für die Begegnung mit dem gleich freiheitsberechtigten Anderen den Auftrag zur Vernünftigkeit, zur Mäßigung, zum schonenden Ausgleich. Die Kardinaltugenden (Klugheit, Gerechtigkeit, Tapferkeit, Maß) sind klassische Vorläufer dieses Freiheitsverständnisses.

## 2. Die Entwurzelung des Bürgers

Diese Wertegebundenheit stützt sich auf die Verwurzelung des Menschen in einer festgefügtten Ordnung, wie sie insbesondere in den vertrauten Gemeinschaften von Familie, Staat, Volkswirtschaft und Kirche erlebt wird. Die gemeinsame Sprache ermöglicht das Begreifen der Dinge, das Erfassen der Welt und des Menschen, die Begegnung und Verständigung – in Babylon erschien, so lange das eine Volk eine

Sprache sprach, nichts mehr unerreichbar zu sein, bis die Sprachverwirrung den Turmbau zerstörte, das eine Volk über die ganze Erde zerstreute und der Stadt den Namen Wirrsal gab. Diese Sprachgemeinschaft wird sodann zur Kulturgemeinschaft, vermittelt durch die Familie, die Schule, die Kirche, die Berufsausbildung, die Mitgliedschaft in Vereinigungen. Alle diese Institutionen bereiten auf die Wahrnehmung der Freiheit kraft innerer Gebundenheit vor: Die Familie übt das Kind in den Tugenden der Rücksichtnahme, des Verzichts, der Selbstlosigkeit, der Dankbarkeit. Die Schule erfüllt einen mehr gemeinschaftsgebundenen Erziehungsauftrag, sie führt historisch, philosophisch und religiös zur Wertordnung der Verfassung. Die Berufsausbildung übt neben den praktischen Fertigkeiten die Fähigkeiten der Kollegialität, der Arbeitsteilung, des Dienstes am gemeinsamen Arbeitsauftrag ein. Die Vereine pflegen Mannschaftsgeist und Selbstdisziplin, den Umgang mit Natur und wertorientierten Kulturgütern.

Diese Wertekultur des Maßes und der Mäßigung scheint gegenwärtig durch die Propagierung von Maßlosigkeit und Übermaß abgelöst zu werden. Im Wirtschaftsleben herrscht ein unbegrenztes Streben nach Gewinn, der auch dann als Erfolg gewürdigt wird, wenn er der erbrachten Leistung nicht entspricht und in dem konkreten Produkt die Bedingungen des Gemeinschaftslebens nicht verbessert. Die unbekümmerte Freude an ständig wachsenden Aktienkursen wird von der Abwehr entsprechender Zuwächse steuerlicher Finanzierung von Gemeinschaftsaufgaben begleitet. Dax und Dow Jones werden als Ausdruck des Wachstumstumsstolzes allabendlich publiziert; eine Liste der besten Steuerzahler fehlt. Auch die im traditionellen Wirtschaftssystem angelegten Mäßigungsinstrumente der Knappheit der Güter und der nur begrenzten Bereitschaft zur Zahlung eines Preises sind teilweise bereits außer Kraft gesetzt: Bestimmte Produkte, wie Filme, Bücher, Nachrichten und Patente sind bei der Herstellung des ersten Originals teuer, verursachen aber in der Reproduktion und im Vertrieb weiterer gleichartiger Güter kaum noch Kosten; an die Stelle der Knappheit der Güter tritt die begrenzte Aufnahmefähigkeit der Kunden, die deshalb durch Werbung in eine übermäßige Aufnahmebereitschaft gedrängt werden.

Die handgeschriebene Bibel war oft das Lebenswerk des Schreibers, die Gutenbergbibel noch ein seltenes Gut, der im Computer abrufbare Bibeltext ist eine beliebig verfügbare Informationsgrundlage. Daneben erlauben steigende Einkommen in den Industrieländern ein Konsumverhalten, das sich nicht mehr an dem Notwendigen, sondern an dem Wünschenswerten orientiert. Dieses wiederum wird weitgehend durch kommerzielle Werbung bestimmt.

Einen wesentlichen Einfluß auf das Wertebewußtsein nehmen daneben die Medien, die unterrichten, Urteils- und Kritikfähigkeit schärfen, aber auch aufregen, unterhalten, skandalisieren und entlarven wollen. Die demokratische Erfahrung des griechischen Scherbengerichts (Ostrakismos), dass ein Staatsvolk regelmäßig ein prominentes Mitglied seiner Gesellschaft in die Verbannung schicken will, bestätigt sich im modernen Pranger der Medien: Fehlentwicklungen werden mit inquisitorischer Aufgeregtheit dramatisiert, Privatsphäre und notwendige Tabus planmäßig aufgebrochen, die Ansprache von Verstand und Vernunft weitgehend durch Appelle an Emotion und Sexualität ersetzt. Die stetige, oft viele Stunden täglich beanspruchende Orientierung an Medien und Unterhaltungsindustrie führt in die Orientierungslosigkeit. Die Grenze zwischen sachlicher Kritik an Personen und Strukturen und der Unterstützung von Autorität und Werten wird fließend. Selbst Rechtsverletzungen der Medien zur Befriedigung des täglichen Bedarfs an Aufgeregtheit und Empörung veranlassen einen wirtschaftlichen Erfolg der Auflagensteigerung; die rechtliche Sanktion der Rechtsverletzung, das Dementi und die Richtigstellung, mehren die Auflage erneut. Damit wird die Grundlage von Moralität und Ethos, die Ausrichtung des Handelns auf Vernünftigkeit und Zuwendung zum Mitmenschen untergraben.

### 3. Die Entgrenzung der Lebensbedingungen

Diese Entwurzelung geht einher mit dem Verlust von institutionellen Grenzen, die Vertrautheit, Zugehörigkeit, Geborgenheit vermittelt haben. Der Staat als Garant von Rechtstatuussicherheit und Frieden kann



die weltweit tätigen Wirtschaftsunternehmen nicht mehr begleiten, den inneren Zusammenhalt des Staatsvolkes bei den in Europa nicht selten abrupten Migrationsbewegungen nur schwer bewahren, den weltumspannenden Kommunikationstechniken nicht an den Staatsgrenzen Maß und Ziel vorgeben, das Verständnis von Staat und Recht in der Vielzahl der politischen Weltorganisationen nur noch schwer vermitteln, die sich überschneidenden Rechts- und Kulturkreise kaum noch aufeinander abstimmen.

Auch die Gesellschaft verliert ihren klaren Rahmen. Die Herrschaft des Ökonomischen macht aus dem Menschenrechtsberechtigten vor allem einen Konsumenten, der Mitgestaltungsmöglichkeiten im Wirtschaftsleben dank seiner Kaufkraft, nicht dank seiner Menschenwürde, Rechtssubjektivität und Freiheit gewinnt. Die in Philosophie und Ethos angelegten Ideen von Gemeinwohl werden durch den von kommerzieller Werbung definierten und entfachten Bedarf überspielt. Die soziale Zugehörigkeit des Bedürftigen findet in der globalen Welt kaum noch eine verlässliche Grundlage. Die Solidarität des Staatsvolkes in wechselseitiger Verantwortung und die Zugehörigkeit jedes Menschenrechtsberechtigten zum demokratischen Rechtsstaat im Status eines wehrhaften Rechtsbeteiligten verlieren sich in der globalen Welt des Ökonomischen, in der Anonymität von gesamtwirtschaftlicher Nachfrage, von Kaufkraft- und Arbeitsstatistiken. So werden die wirtschaftlich Schwachen an den Rand des Geschehens gedrängt; diese "Randgruppe" ist die Mehrheit der Menschen auf der Welt.

#### 4. Enthemmung

Während die europäische Kulturtradition stets die Kunst des Maßes, der Selbstbeschränkung, auch der Enthaltbarkeit lehrt und die bewußte Auseinandersetzung mit den Begierden, dem Verlangen nach Maßlosem und Rausch fordert, scheint gegenwärtig der bewußte Schritt in das Übermaß, in die Enthemmung und den Rausch immer mehr Befürworter zu finden. Die Aufhebung von emotionalen und kognitiven Begrenzungen erweitert auf unvorhersehbare Weise die Begegnung

des Menschen mit sich selbst und der Welt. Kokain scheint als "Sorgenbrecher" ein probates Mittel gegen das Leiden der Zivilisation (Sigmund Freud). Die Droge soll von alltäglichen Sorgen, Enttäuschungen und Verantwortlichkeiten entlasten, die enthemmte Sexualität steigert die Befriedigung eigener Lust und verliert den mitbetroffenen Menschen als Partner aus dem Blick, Kauf- und Gewinnrausch machen das Geld vom Instrument zum Unterdrücker der Freiheit.

Diese Enthemmung des Individuellen, die Flucht vor dem Vernünftigen, die Zurückweisung aktueller Verantwortlichkeit gegenüber dem Mitmenschen stellt das Grundprinzip unserer Kulturordnung in Frage: Der Vorrang und Vorbehalt des Vernünftigen soll das Verhalten der Menschen bestimmen, das Wirkliche nicht durch Zufall sondern durch eine auf den Menschen bezogene Notwendigkeit erklären und so eine Ethik des universalen Friedens, des Willkommens für jeden Menschen, der Ergänzung des Eigeninteresses durch eine Gemeinwohlverpflichtung begründen. Andererseits wehrt diese Entwicklung zurück zur Gefühls- und Erlebniswelt auch eine rein ökonomische Rationalität ab. Sie mag auch ein gewisses Verständnis finden, soweit sie sich gegen die Ersetzung der naturbezogenen Vernunft durch eine technische Vernunft wendet und ein Stück mitmenschlicher Nähe, Begegnungsoffenheit, Heimat, Musikalität, Verinnerlichung zurückgewinnen will. Eine allgemeine Enthemmung oder deren öffentliche Empfehlung bleibt aber eine substantielle Bedrohung der Werteordnung, die aus der Würde des Menschen die Fähigkeit zu Sittlichkeit und Freiheit, die Selbstbestimmung auch im Dienst der Gemeinschaftsverantwortlichkeit, die Bereitschaft zur Ursprungsfrage, die Offenheit für die Vernunft ableitet.

### III. *Der entschiedene Wille zur Bewahrung der Werte*

Trotz dieser Entwurzelung, Entgrenzung und Enthemmung besteht in den freiheitlichen Demokratien der Gegenwart eine gefestigte Grundüberzeugung, dass die in der Menschenwürde wurzelnden Werte zu bewahren sind. Die Werte werden eher individualisierend und vorrangig ökonomisch, in diesen beiden Akzentuierungen primär eigennützig

gehandhabt, nicht aber in ihrer Richtigkeit und Geltung grundlegend in Frage gestellt.

Die Würdegarantie für jeden Menschen, wie sie etwa in der Rote-Kreuz-Konvention auch für Zeiten des Krieges anerkannt ist, könnte nach dem gegenwärtigen Willen der demokratischen Staatsvölker nicht durch ein Recht zur Definition des Gegners als Schädling und damit zu seiner Vernichtung abgelöst, die Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht durch einer Pflicht zum stetigen Dienen der Frau ins Gegenteil verkehrt, die Religionsfreiheit nicht durch eine Staatsreligion verdrängt, das demokratische Prinzip der Macht auf Zeit nicht durch die lebenslängliche Unterordnung unter einen Staatsführer ersetzt, das Privateigentum und seine Sozialbindung nicht unter dem Stichwort Volkseigentum aufgehoben werden. Insoweit sind die freiheitlichen Demokratien kulturgeprägt und streitbar, allein in dieser ihrer Selbstgewißheit auch offen für die Aufnahme und Anerkennung fremder Kulturen, wenn und soweit sie diese Grundsatzwertung nicht in Frage stellen.

Die Vorstellung eines kraft Existenz würdebegabten, deshalb freiheitsfähigen und im Freiheitsanspruch gleichen Menschen ist deshalb gegenwärtig eine wirksame, gestaltungsmächtige Rechtswertungsquelle, die den materiellen Inhalt der geschriebenen Rechtserkenntnisquellen und die Freiheits- und Demokratiefähigkeit der Menschen wesentlich bestimmen. Dieses Fundament ist zu erneuern und zukunftsgerichtet fortzuentwickeln, nicht durch ein anderes Fundament zu ersetzen.

#### IV. *Die Einflußsphären des Ökonomischen, des Staatlichen und des Religiösen*

Die wichtigsten Einflußfaktoren für Wertebildung und Wertebewahrung sind die Wirtschaft, der Staat und die Kirche. Jeder dieser Lebensbereiche und Institutionen hat seine eigenen Aufgaben, die sich überschneiden und wechselseitig bedingen. Die Wirtschaft hat die Aufgabe, Güter und Dienstleistungen hervorzubringen und nach den Bedingungen des Marktes – also grundsätzlich nach Nachfrage und Entgeltbereitschaft – zu verteilen. Dabei stehen die Anbieter in

einem Wettbewerb zueinander, der die Bedürfnisse der Freiheitsberechtigten immer wieder erkundet, ihr Wissen und ihre Handlungsmöglichkeiten vermehrt und die Freiheitswahrnehmung zum eigenen Nutzen anregt.

Der Staat hat die Aufgabe, den Status des würdebegabten und freizeitsfähigen Menschen in seinen ökonomischen Grundlagen, in einem inneren und äußeren Frieden, in einer den Menschen zum Menschenrechtsberechtigten und zum demokratischen Staatsbürger machenden Rechtsordnung zu gewährleisten. Der Staat sichert dem Einzelnen insbesondere eine Mindestverfügung über existenznotwendige Geldmittel, sodann – dieses ergänzend – eine sozialstaatliche Zugehörigkeit von jedermann zu den kulturellen, ökonomischen und rechtlichen Standards des jeweiligen Staates, die Rechte des demokratischen Bürgers auf freiheitliche Einflußnahme auf den Staat und insbesondere die Teilhabe an Wahlen, die Sicherheit einer unverlierbaren Heimat für die Staatsangehörigen und eines Bleibe- oder zumindest eines vorübergehenden Zufluchtsrechtes für die Nichtstaatsangehörigen, die repräsentative Entfaltung von Zugehörigkeit und Zusammenhalt in einer stetig erneuerten Gemeinschaft der Rechtswerte. Diese staatlichen Grundlagen von Wertbildung und Wertentwicklung sind geprägt durch die Freiheitsrechte, fordern also nicht innere Bindungen und Bekenntnisse, sondern gewährleisten den äußeren Status des Menschenrechtsberechtigten und des demokratischen Bürgers.

Die innere Bindung, die der Freiheitswahrnehmung ihr Ziel, dem ökonomischen Streben sein Maß gibt, obliegt der Kirche. Weil der Staat die Frage nach dem Sinn des Lebens, nach Ursprung und Ziel von Geschichte und einzelnen Menschen nicht stellen, geschweige denn beantworten darf, weil die Wirtschaft in ihren Initiativen und Wertungen allein der Güterverteilung dient, bauen Staatsverfassung und Wirtschaftsverfassung auf eine Kulturordnung, die wesentlich vom christlichen Gedanken der Gottebenbildlichkeit des Menschen geprägt und durch die aktuellen kirchlichen Lehren geformt und weiterentwickelt werden muß. Der kirchliche Auftrag geht auf die innere Bindung, fragt nach dem für den einzelnen Menschen wie für das Zusammenleben

der Menschen richtigen Freiheitsverständnis, entwickelt aus der Vorstellung über Ursprung und Sinn der Welt Verhaltensanforderungen, die nach dieser Weltsicht vernünftig sind, und gibt damit der freiheitlichen demokratischen Ordnung einen inneren Zusammenhalt.

Wäre Freiheit lediglich das Recht zur Beliebigkeit, würde die freiheitlich demokratische Gesellschaft auseinanderfallen, ihre Existenzbedingung des inneren Zusammenhalts verlieren, ihre Friedensbereitschaft in gemeinsamen, eine Verhaltensordnung begründenden Werten gefährden. Dabei beschränkt sich die Kirche im wesentlichen auf die Mittel des geistigen Einflusses, beansprucht die Autorität der Wahrheit, nicht der Durchsetzung ihrer Lehren mit physischem Zwang, wirkt in Bildern und Vorbildern, nicht dank Verfügungsmacht über Produktions- und Finanzierungsmittel, respektiert also die äußere Freiheit des Menschen und setzt auf innere Einsicht, kulturelle Kontinuität, auf die Eigenart des Menschen, das eigene Verhalten nicht nur nach Individualnützigkeit auszurichten, sondern auch Maß und Anerkennung in der menschlichen Gemeinschaft zu suchen und diese wiederum an einem Verständnis vom Sinn des Lebens zu messen.

1. Das wechselseitige Aufeinanderangewiesensein von Kirche, Staat und Wirtschaft

Die ihre Religion verkündende Kirche, der weltanschaulich neutrale Staat und die für die ökonomischen Grundlagen demokratischer Lebensentfaltung verantwortliche Wirtschaft sind wechselseitig aufeinander angewiesen. Der Staat ist für die äußere Freiheit und den Frieden verantwortlich, die Kirche um das geistige Leben bemüht, die Wirtschaft dient der ökonomischen Existenzsicherung und Entfaltung. Dabei gewährleistet der Staat vor allem die konkrete, in regionaler Geschichte gewachsene, aber für universale Menschenrechte offene freiheitlich-demokratische Ordnung, die weltumspannende Kirche verkündet universale Wahrheiten und lässt sie in den jeweiligen konkreten Ordnungen wirksam werden, die Wirtschaft erwächst in ihrem Ursprung als "Nationalökonomie" aus der konkreten Leistungskraft und Ar-

beitsteilung einer Volkswirtschaft, drängt aber immer mehr auf weltweite Märkte und löst sich damit aus der staatlichen Ordnung, ohne zugleich von einer weltumspannenden Kirchlichkeit angeleitet oder auch nur mitbestimmend begleitet zu werden.

Die Zukunft unserer Werteordnung wird wesentlich davon abhängen, ob es gegenwärtig wieder gelingt, das Verhältnis von Kirche, Staat und Wirtschaft zeitgemäß zu organisieren. Jede dieser Institutionen ist auf die andere bezogen und verwiesen, hat sich in ihrer Eigenständigkeit deutlich zu definieren, ohne aber der täglichen Begegnung und Auseinandersetzung auszuweichen.

## 2. Die Kirche

Die Kirche erlebt, dass jeder Mensch grundsätzlich auch Staatsbürger ist, Angehöriger eines Staates, der ihn schützt, ihm Frieden sichert, ihm Existenz- und Entfaltungsmöglichkeiten gewährleistet. Eine Kirche, die sich um den Menschen kümmert, muß sich deshalb auch dem Menschen als Staatsbürger und den 192 Staaten der Welt als einer wichtigen Organisationsform der Menschen zuwenden. Es ist für das Denken und Handeln des einzelnen Menschen von grundsätzlicher Bedeutung, ob sein Staat das christliche Ideal der Würde eines jeden Menschen anerkennt oder den politischen Gegner zu vernichten sucht. Es ist für ihn wesentlich, ob sein Staat Religionsfreiheit gewährt oder Religion verfolgt. Es ist für ihn existentiell, ob der Staat seine Bürger in den Krieg führt oder ihnen Frieden bewahrt.

Wenn die Kirche ihre Botschaft von Menschenwürde und Frieden den Menschen überbringen und damit die real geltende Werteordnung für Menschen und Staaten bestimmen will, muss sie diese dort verkünden, wo sie praktische Bedeutung gewinnt: Der Staat kann Garant oder Widersacher von Würde und Frieden sein; die Kirche muß deshalb auch auf den Staat und den Menschen als Staatsbürger eingehen, um in Gemeinschaft mit dem Staat und seiner Rechtsordnung ihre Botschaft zu verwirklichen.

Wollte die Kirche sich immer dann zurückziehen, wenn Konflikte mit ihren Prinzipien drohen, wenn also ihre Grundsätze praktisch bedeutsam

werden müssen, so wäre dieser kirchliche Wirksamkeitsverzicht eine Entscheidung für den Bedeutungsverlust der Kirche: Kirchliche Lehre ist insbesondere gefragt, wenn Frieden zu sichern ist, wenn Kinder zur Freiheitsfähigkeit auszubilden sind, wenn das Leben des Menschen geschützt werden muß, wenn Armut und Krankheit die Menschen gefährden.

Würde die Kirche sich nicht um die Armen, Kranken, Irrenden und Verletzten kümmern, weil sie sich dabei schmutzig machen, einer Ansteckungsgefahr aussetzen oder von einer Kugel getroffen werden könnte, so würde sie sich nach diesen Maßstäben ausschließlich um die Repräsentanten der Kirche kümmern, sich aber von den anderen ihr anvertrauten Menschen abwenden. Aus der zuwendenden Kirche wäre ein selbstgenügsamer geistlicher Erbauungszirkel geworden. Kirchlichkeit fordert deshalb ein Auseinandersetzen auch mit dem Staat. Die Kirche kann nach ihrer Botschaft den Staat nicht aus ihrem Wirkungsfeld ausnehmen. Ängstlichkeit vor dem Staat wäre zu wenig Vertrauen in die Kraft des Kirchlichen.

Gleiches gilt für das Verhältnis von Kirche und Wirtschaft. Gerade bei der gegenwärtigen Dominanz des Ökonomischen kommt der Kirche die Aufgabe zu, die Ökonomie als eine notwendige und unverzichtbare Grundlage von Freiheitlichkeit und Kultur zu definieren, die jedoch dienende Funktionen hat, die zur selbstbestimmten Entfaltung von Würde, Personalität und kultureller Begegnung befähigt. Wie die Kirche selbst ökonomische Grundlagen braucht, die historischen Zeugnisse von Kirchlichkeit in Bauwerken, Bibliotheken und einer Jahrtausende übergreifenden Organisationsstruktur auch Ausdruck von Wirtschaftskraft ist, bleibt dieses Ökonomische immer Fundament, ist niemals das Gebäude selbst. Die Kirche hat immer wieder ins aktuelle Bewusstsein zu rücken, dass der ökonomische Erfolg eine wesentliche Grundlage für eine Entfaltung individueller Würde, für Freigebigkeit und soziale Zuwendung, für Bildung und Kultur, auch für die Freistellung des Menschen von den Bedrängnissen des Alltäglichen und damit für den Blick auf das Grundsätzliche ist. Kirchlichkeit ist nicht ökonomiefeindlich, betont aber immer wieder die Fundamentfunktion des Ökonomischen für die Kultur.

### 3. Der Staat

Der Staat weiß, dass kein denkender Mensch der Frage nach dem Sinn des Lebens, nach Ursprung und Ziel seiner Existenz ausweichen kann und ausweichen will. Bei allem Bemühen um Beruf, Erwerb und Vermögen, bei aller Beharrlichkeit im Streben nach Macht, bei aller Freude am Lebensgenuß und menschlicher Begegnung weiß der Mensch von der Begrenztheit seiner Zeit, erlebt seine Verantwortlichkeit in der Zeit, verspürt einen Wissensdrang bei der Frage nach dem Danach, erlebt die Schranken seiner Kraft zu erkennen, damit auch die Notwendigkeit, das nicht Erkannte anzuerkennen, das Unerforschliche zu bekennen.

Der Staat nimmt diese Erkenntnis und Erfahrung seiner Bürger auf und trifft Vorsorge, dass diese Kulturfähigkeit des Menschen im Religiösen nicht verkümmert. Der freiheitliche Staat verzichtet darauf, die Sinnfrage selbst zu stellen und zu beantworten, ist in seiner weltanschaulichen Neutralität aber darauf angewiesen, dass andere Institutionen diese Aufgaben übernehmen. Deshalb regelt das Grundgesetz die Religionsfreiheit, auf dieser Basis aber auch ein Staatskirchenrecht, das den Kirchen im freiheitlichen Staat einen rechtlich definierten Aufgabenbereich, eine für den Staat erhebliche Verantwortlichkeit, eine Autonomie um der Identität ihrer Lehre und Verkündung willen zuweist.

Menschenrechtliche Freiheit ist grundsätzlich Freiheit vom Staat, lässt also die Frage nach der "Freiheit wozu?" offen; demokratische Freiheit ist auch Freiheit im Staat, gewährt Beteiligung an der staatlichen Willensbildung; soziale Freiheit ist auch Freiheit durch den Staat, sichert jedem eine Gleichheit in ökonomischen, kulturellen und rechtlichen Lebensgrundlagen. Ob diese Freiheiten nur zu Wettbewerb oder auch zur Zuwendung, nur für Eigennutz oder auch zur Selbstlosigkeit, nur für kurzfristiges Erleben oder auch zur langfristigen Bindung, nur für die Ökonomie oder auch für die Kultur genutzt werden, hängt letztlich von der inneren Ausrichtung des freiheitsberechtigten Menschen ab. Für diese innere Bindung ist – das weiß der Staat – wesentlich die Kirche verantwortlich.

Die Kirchen wirken deshalb mit ihrer Lehre daran mit, dass die Menschen Freiheitsfähigkeit gewinnen, verantwortliches Handeln er-



proben und befestigen, die Tugend des Helfens und der Selbstlosigkeit pflegen. Kirchliche Lehre ist zugleich Grundlage unseres freiheitlichen Verfassungsrechts. Der kirchliche Kernsatz von der Gottebenbildlichkeit jedes Menschen ist die kulturelle Wurzel eines freiheitlichen Rechtsstaates und der demokratischen Mitentscheidung. Der Rechtsstaat muß eine Friedensgemeinschaft für religiöse, areligiöse und antireligiöse Menschen organisieren, braucht aber für die Festigung der Freiheitsidee die kirchliche Lehre. Die Freiheit wird staatlich gewährleistet und kirchlich gerechtfertigt.

Wenn die Staaten sich hingegen über die europäische Menschenrechtskonvention nur unter der Voraussetzung verständigen konnten, „dass keiner fragt warum“, wird die Brüchigkeit einer solchen Rechtsgewährleistung ohne kulturelles Fundament bewusst. Die vermeintliche Sicherheit im Unbegründeten oder gar im Unbegründbaren ist kein Zukunftskonzept. Eine freiheitliche Verfassung setzt eine innere Bindung der Berechtigten voraus. Eine Diktatur mag dank ihrer tatsächlichen Macht ohne Kirchen auskommen; eine Demokratie ist, da freiheitlich, auf Kirchen angewiesen.

Vor allem aber gewinnt der Kulturstaat sein Gesicht nur, wenn die Menschen von dem Angebot ihrer Kulturfreiheiten aus innerem Antrieb auch tatsächlich Gebrauch machen. Nur wenn die Menschen immer wieder ihre Wissenschaftsfreiheit, ihre Kunstfreiheit, ihre Religionsfreiheit ausüben, bewahrt der Staat ein geistiges Fundament für sein politisches Wirken, die Ökonomie die Grundlage für das Erwerbsstreben, das nicht um seiner selbst willen, sondern zur Finanzierung anderer Zwecke Anstrengungen veranlasst. Kirchenmut ist Verfassungsmut, Kirchenängstlichkeit kann unmittelbar zur Verfassungssängstlichkeit führen.

Manche Staatsverfassung, insbesondere das Deutsche Grundgesetz, ordnet deshalb Staat und Kirche als zwei autonome, aber aufeinander angewiesene und sich gegenseitig ergänzende Körperschaften einander zu. Der Staat garantiert das rechtliche Freiheitsangebot und die Rahmenbedingungen zur Wahrnehmung dieser Freiheit. Die Kirche bietet Erfahrungen, Sichtweisen und Maßstäbe für die Inanspruchnahme der

kulturellen und sozialen Freiheiten im Dienste der staatlichen Gemeinschaft und des ökonomischen Erwerbstrebens, pflegt die Wurzeln freiheitlicher Demokratie.

Religionsfreiheit ist nicht die Freiheit zu einem privaten Hobby, sondern das Recht, über Transzendenz auch gemeinschaftswirksam nachzudenken, nach kirchlichen Maßstäben auch öffentlich zu handeln, die in einem freiheitlichen System unverzichtbare Bindungsfähigkeit zu bewahren, Religion und Frömmigkeit auch für das Gemeinschaftsleben wirksam werden zu lassen. Der Staat muß die jungen Menschen in den Raum der Kultur hineinführen, in der sie wie selbstverständlich ihre Muttersprache zu lesen und zu entfalten lernen, die der jeweiligen Kultur angehörenden Komponisten und Dichter erleben, die für die konkrete Friedensordnung prägende – in Europa also die christliche - Kultur erfahren. Wer die Kinder aus diesem Raum der religiös fundierten Kultur aussperren wollte, verweigerte ihnen die Auseinandersetzung mit den Werten und Prinzipien, die das Leben einer freiheitlichen Demokratie bestimmen. Er würde sie bewusst kritikunfähig machen, also entmündigen.

In Deutschland ist jüngst ein zukunftsweisender Versuch unternommen worden, Staat und Kirche in einem für beide fundamentalen Anliegen, dem Schutz ungeborenen Lebens, in neuer Form zusammenwirken zu lassen. Der Staat wollte die Autorität seines Rechts einsetzen, um kirchlichen Rat dort wirksam werden zu lassen, wo er für den Lebensschutz am dringendsten benötigt wird. Dieses Modell einer wertvertiefenden und Wertbewusstsein neu schaffenden Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche ist bekanntlich gescheitert. Das Zusammenwirken von staatlichem Recht und kirchlichem Rat bleibt aber ein Zukunftsmodell, das nicht an kirchlicher Angst vor politischer Nützlichkeit der Religion oder staatlicher Sorge vor kirchlicher Bestimmung der Freiheitsfähigen verkümmern sollte. Die Wertebefestigung fordert – jedenfalls für die Elementarwerte wie Würde, Leben und Freiheit – ein Zusammenwirken von Staat und Kirche, nicht Distanz, Vorwurf, Rückzug.

Auch das Zusammenwirken von Staat und Wirtschaft ist auf wechselseitige Ergänzung und Durchdringung angelegt. Dabei kommt dem

Staat die Aufgabe zu, die Wirtschaft in ihren ökonomischen Vorkehrungen zu Würde und Freiheit zu stützen, sie zugleich aber auch kulturstaatlich in dieser Aufgabe zu begrenzen. Der Staat garantiert in seinen ökonomischen Freiheitsrechten, insbesondere der Berufs- und der Eigentümerfreiheit, die rechtliche Grundlage von Markt und Wettbewerb, beansprucht als intervenierender und stabilisierender Staat eine ständige Mitsteuerung des Wirtschaftsgeschehens, ist in seiner Mächtigkeit als Finanzstaat und Dienstherr einer der wesentlichen Marktteilnehmer, bestimmt mit seiner Währungshoheit wesentlich das Geld als geprägte Freiheit.

Allerdings liegt das Wirtschaftsgeschehen insgesamt im wesentlichen in der Hand der Freiheitsberechtigten. Der Geldwert bildet sich im Kern über Preise, Löhne, Zinsen, wirtschaftliche Einschätzungen und Bewertungen. Der Außenwert des Geldes folgt aus der Beziehung des nationalen (oder europäischen) Geldes zu anderen Währungen und deren wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und staatlichen Grundlagen. In diesen Abhängigkeiten kann nicht der Staat sondern nur die Wirtschaft den Geldwert und damit den wesentlichen Maßstab für das Ökonomische garantieren. Der Staat gewährleistet die institutionelle Grundlage des Wirtschaftens, die Wirtschaftssubjekte geben ihr den konkreten Inhalt und das tatsächliche Volumen.

Gegenwärtig scheinen sich die tatsächlichen Einflussmöglichkeiten von Staat und Wirtschaft zu verschieben. Die staatliche Mächtigkeit stützt sich zunehmend auf die Finanz- und Verteilungsmacht der öffentlichen Hand; die Mächtigkeit in der Wirtschaft drängt über Staatsgrenzen hinaus und entzieht sich durch ihre Standortpolitik dem bestimmenden Einfluß eines einzelnen Staates. Die Staatsfinanzierung durch steuerliche Teilhabe am Erfolg privaten Wirtschaftens macht aus Staat und Wirtschaft eine Erwerbsgemeinschaft, bei der beiden Beteiligten am ständig prosperierenden Marktgeschehen gelegen ist. Insofern drängt das staatliche Recht – insbesondere das Wirtschafts- und Steuerrecht – in eine Marktkonformität; der Kulturstaat muß alle Anstrengungen aufbieten, um hier die Ausgewogenheit von Wirtschaft und Kultur zu wahren.

#### 4. Die Wirtschaft

Die Wirtschaft organisiert im Aufeinandertreffen von erwerbswilligen Anbietern und konsumwilligen Nachfragern ein Marktsystem, das Güter nachfragegerecht zuteilt und damit die allgemeine Versorgung sichert, den Anbieter von den Bedürfnissen unterrichtet und bei Nachfragen neue Bedürfnisse weckt, Erwerbsanstrengungen anregt und dadurch das Gemeinwohl fördert. Allerdings baut unsere Wettbewerbswirtschaft im Rahmen der geltenden Werteordnung auf eine grob vereinfachende Zielsetzung, die Bedingung ihres wirtschaftlichen Wettbewerbs ist: Das Marktgeschehen ist allein auf Gewinn und Verlust ausgerichtet, stärkt dadurch die Einschätzungs- und Entscheidungskraft der Marktbeteiligten, bündelt Wirkungs- und Folgenabschätzungen in individueller Verantwortlichkeit, stellt den einzelnen Menschen als Wirtschaftssubjekt im Wettbewerb aber auch in Erfolg und Misserfolg, in Chancen und Risiken allein auf sich selbst. Auch die – wiederum vereinfachende – Zurechnung von Gewinn und Verlust allein zu den unmittelbar Beteiligten ist eine rechtliche Grundlage individueller und gesamtwirtschaftlicher Anstrengungen und Erfolge, die jedoch die Mitbeteiligung der Gesellschaft und des Staates an diesen Erwerbsvorgängen – durch die Bereitstellung einer Rechtsordnung, einer arbeitsteilenden und nachfragefähigen Wirtschaftsordnung, einer Währung, eines Bildungs- und Ausbildungssystems, einer Kulturordnung – allenfalls im erneut ökonomischen Band des Steuerrechts wirksam werden lässt.

Die Idee des Marktes muß deshalb auf den Lebensbereich und die Wirkungen begrenzt werden, die in diesen ökonomischen Strukturen gerechtfertigt werden können. Die Produktion und die Verteilung von Gütern und Dienstleistungen vollzieht sich grundsätzlich im wettbewerblichen Marktgeschehen. Der Markt versagt jedoch, wenn Güter zu verteilen sind, die der Mensch dringend benötigt, ohne sie aktuell nachzufragen, z. B. die gesundheitliche Vorsorge, die anspruchsvolle Belehrung, den Impuls zu Selbstlosigkeit und Gemeinsinn; wenn unverzichtbare Güter, etwa Verkehrsleistungen und Infrastrukturmaßnahmen, nicht mit hinreichender Kaufkraft nachgefragt werden; wenn exi-

stanznotwendige Güter an Personen verteilt werden, die sie nicht bezahlen können (Sozialleistungen); wenn Güter angeboten werden, deren Verteilung direkter demokratischer Legitimation und Kontrolle bedürfen, wie insbesondere im Erziehungs- und Bildungswesen, oder wenn bei besonders sensiblen Gütern, wie den Arzneimitteln und den ärztlichen Leistungen, Produktion und Verteilung von intensiven staatlichen Qualitäts- und Kaufkraftvorkehrungen zu begleiten sind. Der ökonomische Markt ist deshalb auf Ergänzung durch Staat und Kirche angewiesen.

Die Marktwirtschaft produziert und verteilt Güter, der Sozialstaat verteilt sie um, die Kirchen bieten kulturelle und caritative Leistungen in Ergänzung dieses Versorgungssystemes an. Die Marktwirtschaft entfaltet die Freiheit und die freiheitlich hergestellten Unterschiede, der Sozialstaat verkürzt die Freiheit des Stärkeren zu Gunsten der Freiheit des Schwächeren, die Kirche widmet sich insbesondere den Armen und Bedürftigen. Die Marktwirtschaft rechtfertigt sich aus dem Willen der Wirtschaftsbeteiligten, die staatliche Wirtschaftsintervention folgt aus der Verpflichtung zur Statusgleichheit jedes dem Sozialstaat zugehörigen Menschen im Elementaren, die Kirche übt ihren Einfluß in der Verantwortlichkeit für den Menschen in seiner gesamten, das Ökonomische weit übergreifenden und auch mäßigenden Personalität aus.

Der Wert der individuellen Würde jedes Menschen ist also im Dreieck zwischen Wirtschaft, Staat und Kirche zu verwirklichen. Der marktwirtschaftliche Wettbewerb entfaltet Produktion und Handel und damit die ökonomischen Grundlagen individueller Würde und Freiheit. Der Staat hat insbesondere – in der klassischen Funktion einer “Marktpolizei” – zu gewährleisten, dass gegenüber den realen Mächtigkeiten gut organisierter, kapitalkräftiger und globalwirtschaftlich handelnder Industrien und Banken tatsächlich ein Wettbewerb stattfindet, dass die vereinfachende Rechtsstruktur des Marktes den Nichtwettbewerbsfähigen nicht aus seinen Existenzgrundlagen und dem Status des Bürgers und Menschenrechtsberechtigten verdrängt. Die Kirche gibt dem Menschen dank seiner inneren Bindung die Unbefangenheit, d. h. die Freiheit in

Geist und Gehabe gegenüber privatem Erwerbsstreben und der ökonomischen Werteordnung von Gewinn und Investition. Allein auf Grund dieser inneren, zum Ökonomischen distanzierenden Bindung ist die von Staat und Wirtschaft organisierte soziale Marktwirtschaft erträglich, findet in der kirchlichen Frage nach der Wahrheit und der moralischen Antwort aus dem logos ein Gegenprinzip, das Wert und Würde des Menschen auch im Lebensbereich des Ökonomischen anerkennt, damit dessen Bedrängnis und Verdrängung im Marktgeschehen verhindert.

Kirche, Staat und Wirtschaft haben somit die Garantie der Menschenwürde in ihrer Entfaltung zu einer Wertordnung immer wieder gegenwartsgerecht zu deuten und zur Wirkung zu bringen. Dabei wird die in der Menschenwürdegarantie verdichtete Kulturerfahrung auf antike Vorstellungen der dignitas, auf die christliche Idee der Ebenbildlichkeit Gottes, auf die dadurch veranlasste humanistisch-aufklärerische Vorstellung der mit Verstand begabten, zur selbstbestimmten Zwecksetzung befähigten Person zurückgreifen können.

#### V. *Individualwirksame Vorkehrungen*

Eine freiheitlich-demokratische Ordnung, die ihr Gelingen von der ständigen Freiheits- und Demokratiefähigkeit der Beteiligten abhängig macht, muß auch und insbesondere den einzelnen Menschen für die Werte und Lebensformen dieser Demokratie gewinnen. Demokratie ist deshalb zunächst ein Erziehungsauftrag (zu 1), betrifft sodann die Definition und die Befriedigung der Bedürfnisse des Menschen (zu 2), wird damit zum Inhalt der jeweiligen Bildungsstandards (zu 3), benötigt auch deutlich von Staat und Wirtschaft abgehobene Tätigkeitsfelder (zu 4) und wurzelt letztlich in einem Bekennen zu Wert und Würde (zu 5).

##### 1. Die Erziehung

Freiheitliche Demokratien überantworten die Erziehung zur Freiheitsfähigkeit der Familie, die dem jungen Menschen in der persönlichen Zuwendung, in der elterlichen Begleitung seiner Entwicklung, in

der Zusammengehörigkeit einer Lebens- und Verantwortungsgemeinschaft das Erlebnis und die Erfahrung selbstbestimmter Freiheitlichkeit, wachsender Eigenverantwortlichkeit – bei entsprechend schwindender Elternpflicht – vermittelt und zur Selbstverständlichkeit macht. In der Familie haben die verschiedenen – später in Staat, Kirche und Wirtschaft mündenden – Entwicklungslinien persönlicher Freiheit ihren gemeinsamen Ursprung. Die Bereitschaft zu Vernunft und Selbstkontrolle wird in der Familie eingeübt; allein die Familie führt das Kind in entschiedener – nicht durch Neutralitätspflichten gemäßiger – Zielstrebigkeit in das Religiöse ein; die Eltern begleiten das Kind zur Rechts- und Wirtschaftsfähigkeit.

Freiheitliche Demokratien haben deshalb die Zukunft, die ihnen die Familien geben. Dennoch wirkt die heutige Rechts- und Wirtschaftsordnung eher als Hemmnis für die Gründung und Entfaltung von Familien. Während vor hundert Jahren die Erwerbs- und Familientätigkeit in landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben Hand in Hand ging, stellt die heutige Trennung von Berufsort und Familienort die jungen Menschen, in traditioneller Differenzierung insbesondere die jungen Frauen, vor die schroffe Alternative, sich entweder für die Berufstätigkeit oder für das Kind zu entscheiden. Diese Alternativität nimmt den jungen Menschen ein Stück der verfassungsrechtlich gewährleisteten gleichzeitigen Freiheit zu Familie und zu Beruf.

Zudem wird die Familientätigkeit zu einer wirtschaftlich unerheblichen Leistung herabgestuft. Das bedeutet in einer Gesellschaft, in der Honorar und Honorar eng beieinander liegen, dass die Erziehung der Kinder weniger als die Tätigkeit begriffen wird, die dieser Gesellschaft Zukunft, Wertekontinuität und Jugend geben, sondern eher nur als passable Gestaltung des persönlichen Lebens und als Privatkonsum gedeutet werden. Wenn sodann in einem System der sozialen Sicherheit die Eltern bei Krankheit, Arbeitslosigkeit, Alter oder in sonstigen Notfällen den ihnen zustehenden Unterhaltsanspruch gegen ihre Kinder faktisch nicht wahrnehmen können, weil dieser Anspruch von einem kollektiven System öffentlicher Versicherungen überlagert wird, bleibt die wertevermittelnde Erziehungsleistung im ökonomischen Sy-

stem eine Randerscheinung. Die Familie wird zudem dank des ökonomischen Einflusses auf das Politische zu einer nicht sonderlich beachtlichen Gruppe, die zwar formal die Mehrheit des Staatsvolkes bildet, in ihrem praktischen Gewicht aber bei den Entscheidungen des Staates wenig beachtet wird. Der Generationenvertrag, der die junge Generation zu Recht für die finanzielle, kulturelle und rechtliche Ausstattung der älter gewordenen Generation in Anspruch nimmt, wird sich deshalb in einer entschiedenen Umkehr darauf besinnen müssen, dass dieser Vertrag davon abhängt, ob es auch in Zukunft eine junge Generation gibt und ob diese nach den jeweils erreichten kulturellen Standards zu Freiheit und Demokratie erzogen ist. Die Vergreisung unserer demokratischen Gesellschaften und ihre kulturell-ethische Verkümmern in der nachwachsenden Generation lässt sich nur durch eine Stärkung der Familie vermeiden.

## 2. Die Bestimmung und Befriedigung der Bedürfnisse

Sodann wird die freiheitliche Demokratie ihre Wertgrundlagen nur bewahren können, wenn sie ihre Anliegen und Bedürfnisse nicht überwiegend durch die kommerzielle Werbung des Wirtschaftslebens bestimmt, sondern dem Konsumbedarf eigene rechtliche und kulturelle Bedürfnisse gegenüberstellt. Je mehr der Bürger zum Konsumenten wird, der Menschenrechtsberechtigte an der globalen Welt nicht mehr dank seiner Rechte, sondern nur noch bei hinreichender Kaufkraft teilhat, je weniger das Gemeinwohl vom staatlichen Recht und von kirchlicher Moral geprägt ist und stattdessen von wirtschaftlichen Unternehmen bestimmt wird, desto mehr verkümmern die Fundamente der demokratischen Zusammengehörigkeit und des Zusammenhalts in ihren Werten.

Der unmittelbare Einfluß des Ökonomischen auf die Wertebildung lässt sich zunächst mäßigen, wenn die Teilhabe am Arbeiten, Erwerben und Leisten möglichst jedermann zugänglich ist und nicht unerfüllte Chance bleibt, die sich dann in Hoffnungen, Träume und Sehnsüchte steigert. Sodann hat der Sozialstaat jedermann in einem Mindeststan-



dard an den ökonomischen Erfolgen der Rechtsgemeinschaft zu beteiligen und den Menschen dabei grundsätzlich als freiheitsfähig und selbstbestimmt, weniger als hilfs- und schutzbedürftig zu verstehen. Die Menschen werden umso weniger in die freiheitliche Demokratie eingebunden, als der Staat ihnen nicht Hilfe zur Selbsthilfe gewährt, sondern er sie in der zuwendenden Umarmung beengt und ihnen letztlich den freiheitlichen Atem nimmt. Schließlich begegnet sich die ökonomische sozialstaatliche Vorsorge mit dem Anliegen der Werteverfestigung, wenn der Sozialstaat die Mehrheit der Leistungsfähigen zur Hilfe verpflichtet, die Minderheit der Bedürftigen mit möglichst wenig rechtlichen Besitzständen in einer sozialen Normalität belässt, die Hilfe nur im Unverzichtbaren rechtlich verfestigt, darüber hinaus aber auch den Weg zu freiwilliger, selbstloser Hilfe und persönlicher, nicht notwendig im Öffentlichen sichtbarer und möglichst auch nicht von öffentlichen Institutionen getragener Zuwendung offen hält.

Auf dieser Grundlage einer ökonomischen Absicherung ohne Dominanz des Ökonomischen wird sich dann eine Freiheitskultur entfalten können, in der Kunst und Wissenschaft, Religion und Caritas die Maßstäbe bestimmen. Dazu allerdings bedarf es kirchlicher, gesellschaftlicher und staatlicher Organisationen und Institutionen, die diesen rechtlichen und ökonomischen Freiraum ausfüllen, den Kulturauftrag mit begabtem und gut geschultem Personal in hinreichender Zahl wahrnehmen, in kontinuierlichen Aussagen, Bildern und Vorbildern zur Selbstverständlichkeit werden lassen. Gegenwärtig muß insbesondere die Kirche über die Zulassungsbedingungen zum Priesterberuf und die Auswahl ihrer Kandidaten nachdenken, um dieser Wertekultur nicht die hochgebildeten und zuwendungsbereiten Priester in großer Zahl vorzuenthalten und damit der Wertordnung verlässliche Repräsentanten zu entziehen.

### 3. Bildung und Ausbildung

Die Befähigung zur wertewahrenden Wahrnehmung der Freiheit setzt sich sodann in Ausbildung und Beteiligung am Arbeitsleben fort.

In der Phase der Schulpflicht steht der staatliche Erziehungsauftrag gleichgeordnet neben dem elterlichen Erziehungsauftrag und eröffnet der – vielfach staatlichen – Schule die Möglichkeit, in einer offenen Gesellschaft mit ihren weiten Freiheitsräumen die tragenden Grundwerte des Gemeinschaftslebens zu vermitteln. Zu diesen letztlich auf den Wertegrund hinweisenden Verhaltensregeln gehören Pflichtbewusstsein, Leistungsbereitschaft, mitmenschliche Rücksichtnahme, ein Stück Selbstlosigkeit und Schonung der materiellen und immateriellen Lebensgrundlagen. In diesen konkreten Verhaltensanweisungen ist letztlich eine Sicht des Menschen angelegt, die das soziale Zusammenleben auf die Würde jedes Menschen ausrichtet, die Freiheit insoweit als Freiheitsrecht begrenzt und von der Beliebigkeit abhebt.

Dieser Erziehungsauftrag setzt sich fort durch die thematisch engere Erziehung zur Berufsqualifikation und das Einüben der beruflichen Fertigkeiten am Arbeitsplatz. Dabei werden sich diese Ausbildungsmaßnahmen wie auch die schulische Erziehung zunehmend gegen den vorherrschenden Einfluß der Miterzieher zu wehren haben. Eine ständige Auseinandersetzung mit den Werten und Folgen der in den Medien behandelten Lebensmuster, mit den von ihnen – oft unausgesprochen – empfohlenen Durchbrechungen von verlässlichen Werten und ihren Verhaltensfolgen, und mit der in den übermäßigen Konsum und den entgrenzten Hang zur unbedarften Bedürfnisbestimmung drängenden kommerziellen Werbung wird die Wehrlosigkeit des Fernsehzuschauers und Internetnutzers beenden eine bewußte, wertende Kritik dieser Angebote fördern.

Schließlich braucht eine wertegebundene Demokratie die Entfaltung ihrer Werte in der Kultur von Kunst, Wissenschaft und Religion, die grundsätzlich von jedermann regelmäßig erlebt werden. Das Nachklingen eines großen Orgelspiels, der Anspruch eines wissenschaftlichen Textes, das Erlebnis eines Theaters, die Anstoßwirkung eines Gemäldes, die gute Übung eines Sonntagsgottesdienstes oder die Besonderheit des Besuches einer Kathedrale sind Ausdruck persönlicher Freiheit, die einen notwendigen Ausgleich zur Anstrengung im Erwerbsleben und zur Passivität im Medienkonsum bieten.

#### 4. Gemeinnützige Tätigkeit

Je freier der Mensch ist, desto mehr Verantwortung wächst ihm zu, umso weniger kann sich die freiheitliche Gesellschaft Ethosneutralität, Wertneutralität leisten. Deshalb bedarf es bestimmter Handlungs- und Zuwendungsformen außerhalb von Staat, Kirche und Wirtschaft, die von den Bürgern alleine im Dienste der Gemeinschaft, in Zuwendung zu den anderen Menschen erbracht werden. Die gemeinnützigen Organisationen, die ehrenamtliche Tätigkeit, die uneigennützte Nachbarschaftshilfe bilden die Grundlage, auf der freiheitliche Demokratie gedeiht und anpassungsfähig bleibt. Während die Großorganisationen der Freiheit – Staat, Kirche und Wirtschaft – eher beharrliche Strukturen, Wirkungsmechanismen und Lehren für die Menschen vorgeben, fördert die freiwillige Bürgerarbeit eine größere Werteverbreitung und stetige Werterneuerung.

Empirische Untersuchungen belegen, dass in unserer Gesellschaft die Bereitschaft, sich für Mitmenschen und die Gesamtgemeinschaft einzusetzen, sehr ausgeprägt ist. Allerdings bleibt diese Bereitschaft oft ohne praktische Umsetzung, weil die Flexibilitätsanforderungen der Arbeitswelt viele Menschen von einer langfristigen ehrenamtlichen Bindung abhalten, die vor allem zeitlich erschwerte Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familientätigkeit die jungen Menschen überfordert, die rechtliche, insbesondere steuerrechtliche Formalisierung der Gemeinnützigkeit vermeidbare Erstarrungswirkungen hervorruft, die Bereitschaft zur Gemeinnützigkeit oft den jeweiligen Bedarf nicht verlässlich auffindet.

Hier stehen wir vor einem gesellschaftlichen Anfang. Die Bildung eines Netzwerkes von "Börsen für Bürgerarbeit" könnte Bereitschaft und Bedarf miteinander vermitteln, Angebote wie das freiwillige soziale oder ökologische Jahr Jugendliche und auch spätere Altersgruppen für einen zeitweiligen Gemeindienst gewinnen, regionale Einrichtungen, insbesondere der Kirche und der Kommunen könnten den organisatorischen und finanziellen Rahmen für gemeinnützige Tätigkeit bieten, das sich in vielen Ländern neu entfaltende Stiftungswesen könnte stetiger Anreger gemeinnütziger Tätigkeiten werden.

Alle diese Vorkehrungen und Ermunterungen zu einer wertebewussten Mitverantwortlichkeit machen den einzelnen Menschen vom Betroffenen zum Beteiligten, der nicht am staatlichen Leben leidet, die kirchlichen Lehren nicht als unverständlich beiseite legt, den ökonomischen Zwang nicht als Bedrückung hinnimmt, sondern der seine Freiheit als Auftrag zur Umgestaltung von Staat, Kirche, Wirtschaft und Gesellschaft erlebt und betätigt. Dadurch werden Werte zur Geltung gebracht, die ihren Geltungsanspruch nur in ihrer aktuellen Handhabung durch die Beteiligten einlösen können.

## 5. Erkennen und Bekennen

Viele Staatsverfassungen beginnen mit einem Bekenntnis zur Menschenwürde. Dieses erscheint in einer auf Rationalität und Vernünftigkeit bezogenen Zeitepoche unverzichtbar und erklärt sich aus der Einsicht, dass eine verstetigte Freiheitswahrnehmung auf einem Bekenntnis beruht. Der eine Mensch bekennt sich zu wirtschaftlichem Handeln mit dem Ziel größtmöglicher Gewinnerzielung, der andere widmet sein Leben dem Gewinnen und Ausüben politischer Macht, der dritte kämpft mit allem ihm möglichen Einsatz um sportlichen Erfolg oder künstlerische Anerkennung. Widmet sich der Mensch hingegen der Sinnfrage im Elementaren, sucht er nach dem Unerforschlichen, so wird er einen Prozeß des Fragens, Suchens und Erforschens mit einem religiösen Bekenntnis beenden. Staat, Wirtschaft und Kirche muß es ein Anliegen sein, dass diese Offenheit für ein Bekenntnis im Rahmen eines sich stets erneuernden menschlichen Entwicklungsprozesses nicht durch zu viele Vorfestlegungen eingeengt oder gar zerstört wird. Inso weit wirken insbesondere Kirche und Staat im Dienst geistiger Offenheit, damit individueller Freiheit zusammen. Das staatliche Bekenntnis zur Freiheitsfähigkeit des Menschen erwartet diese Entwicklung einer Offenheit für Werte und Bindungen; das kirchliche Bekenntnis zum logos, zum verbum, das am Anfang aller Dinge steht, meint die schöpferische Kraft der Vernunft, setzt also auf einen Prozeß des erkennenden Durchdringens der Welt und der daraus sich ergebenden ethischen

Forderungen. Der logos am Anfang wird in der individuellen Werteerfahrung und der Entwicklung eines höchstpersönlichen Werteerlebnisses zu einem stets unabgeschlossenen Prozeß des Suchens und Erneuerns, der die Werte eher in einem Streben denn in einem Bestand gewährleistet, der aber in Wert und Würde einer stetigen Orientierung findet. Erkennen und Bekennen sind Elemente des Kennens, der Vertrautheit und Nähe mit dem Menschen und seiner Welt, dem Menschen in seiner Würde.

*List of Literature*

Robert Alexy, *Recht, Vernunft, Diskurs. Studien zur Rechtsphilosophie*, 1995.

Ernst-Wolfgang Böckenförde, *Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation* (1967), in: ders. (Hg.), *Staat – Gesellschaft – Freiheit*, Bd. I, 1976, S. 42ff.

Rüdiger Breuer, *Staatsrecht und Gerechtigkeit*, in: FS für Konrad Redeker, 1993, S. 11ff.

Rüdiger Bubner, *Welche Rationalität bekommt der Gesellschaft?*, 1996.

Uwe Diederichsen, *Das Rangverhältnis zwischen den Grundrechten und dem Privatrecht*, in: Christian Starck (Hg.), *Rangordnung der Gesetze*, 1995, S. 39ff.

Ralf Dreier, *Was ist Gerechtigkeit?*, in: *JuS* 1996, S. 580ff.

Ernst Fraenkel, *Strukturanalyse der modernen Demokratie*, in: Falk Esche/Frank Grube (Hg.), *Reformismus und Pluralismus*, 1973, S. 404ff.

Friedrich der Große, *Die politischen Testamente*, in: Friedrich Meinecke und Hermann Oucken (Hg.), *Klassiker der Politik*, Bd. 5, 1922.

Friedrich Karl Fromme, *Die bedingte Freiheit des Gesetzgebers*, in: FS für Herbert Helmrich, 1994, S. 501ff.

Richard Hauser, *Das empirische Bild der Armut in der Bundesrepublik Deutschland – ein Überblick*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 31-32/1995, S. 3ff.

Martin Heckel, *Säkularisierung, staatskirchenrechtliche Aspekte einer umstrittenen Kategorie*, in: ders. (Hg.), *Gesammelte Schriften. Staat, Kirche, Recht, Geschichte*, Bd. II, 1989, S. 25ff.

Otfried Höffe, *Ein transzendentaler Tausch: Zur Anthropologie der Menschenrechte*, in: *Philosophisches Jahrbuch* 99 (1992), S. 1ff.

Eckart Klein, *Preferred Freedoms-Doktrin und deutsches Verfassungsrecht*, in: FS für Ernst Benda, 1995, S. 135ff.

Hans Hugo Klein, *Staatsziel im Verfassungsgesetz – Empfiehlt es sich, ein Staatsziel Umweltschutz in das Grundgesetz aufzunehmen?*, in: *DVBl.* 1991, S. 729ff.

Herbert Krüger, Verfassungsvoraussetzungen und Verfassungserwartungen, in: FS für Ulrich Scheuner, 1973, S. 285ff.

*Ders.*, Rechtsstaat – Sozialstaat – Staat oder: Rechtsstaat und Sozialstaat ergeben noch keinen Staat, 1975.

Friedrich Müller, Strukturierende Rechtslehren, 1984, S. 168ff.

Gustav Radbruch, Vorschule der Rechtsphilosophie, 1949, <sup>3</sup>1965.

Herbert Schambeck, Kirche, Staat und Demokratie, ein Grundthema der katholischen Soziallehre, 1992.

Ulrich Scheuner, Das Wesen des Staates und der Begriff des Politischen in der neueren Staatslehre, in: FS für Rudolf Smend, 1962, S. 225ff.

Klaus Schlaich, Konfessionalität – Säkularität – Offenheit. Der christliche Glaube und der freiheitlich-demokratische Verfassungsstaat, in Trutz Rendtorff (Hg.), Charisma und Institution, 1985, S. 175ff.

Hans Schneider, Gesetzgebungslehre, <sup>2</sup>1991.

Peter Selmer, Einheit der Rechtsordnung und Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse nach Wiederherstellung der deutschen Einheit, in: Karsten Schmidt (Hg.), Vielfalt des Rechts – Einheit der Rechtsordnung?, 1994, S. 199ff.

Christian Starck, Zur Notwendigkeit einer Wertbegründung des Rechts, in: FS für Willi Geiger, 1989, S. 40ff.

Dieter Suhr, Entfaltung der Menschen durch die Menschen, 1976.

Richard Thoma, Kritische Würdigung des vom Grundsatzausschuß des Parlamentarischen Rats beschlossenen und veröffentlichten Grundrechtskatalogs (1948), Prot. 11.48-244 zu Art. 17.

Klaus Vogel, Rechtfertigung der Steuern: Eine vergessene Vorfrage, in: Der Staat 25 (1986), S. 481ff.

Max Weber, Der Sinn der "Wertfreiheit" der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften (1917), in: *ders.* (Hg.), Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, 1951, S. 475ff.

*Ders.*, Wirtschaft und Gesellschaft, <sup>5</sup>1976

Thomas Würtenberger, Die Legitimität staatlicher Herrschaft, 1973

Hans F. Zacher, Aufgaben einer Theorie der Wirtschaftsverfassung, in: Ulrich Scheuner (Hg.), Die staatliche Einwirkung auf die Wirtschaft, 1971, S. 549ff.

*Ders.*, Elternrecht, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. VI, 1989, S. 265ff.